

ZBB 2005, 195

BGB § 305 Abs. 1, §§ 306a, 307, 309 Nr. 5

AGB-Inhaltskontrolle auch bei bankinterner Anweisung zur Erhebung einer Gebühr für Lastschriftrückgabe

BGH, Urt. v. 08.03.2005 – XI ZR 154/04 (OLG Köln), ZIP 2005, 798 = BB 2005, 1182 = DB 2005, 1106 = WM 2005, 874

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine bankinterne Anweisung an nachgeordnete Geschäftsstellen stellt keine vorformulierte Vertragsbedingung dar, die die Bank als Verwender ihren Kunden stellt.**
- 2. Die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen finden nach § 306a BGB auf bankinterne Anweisungen jedenfalls dann Anwendung, wenn damit die Absicht verfolgt wird, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu vermeiden, der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zu entgehen und ebenso effizient wie bei der Stellung Allgemeiner Geschäftsbedingungen eine AGB-rechtlich unzulässige Gebühr zu erheben.**
- 3. Der Zahlstelle (Schuldnerbank) steht bei Rückgabe einer Lastschrift mangels Deckung im Einzugsermächtigungsverfahren gegen ihren Kunden auf vertraglicher Grundlage keine als (Teil-)Schadensersatz deklarierte Gebühr zu.**